

Beitragsordnung

1. Die Höhe der Beiträge sowie Ort, Zeitpunkt und Art der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 2. Die Beiträge sind entsprechend der Formen der Mitgliedschaft abgestuft. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,- Euro.
 3. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Sie sind auf eines der Vereinskonto mittels Dauerauftrag oder Lastschrift (durch Einzugsermächtigung) jährlich oder halbjährlich im Voraus zu begleichen. Zum Jahreswechsel erfolgt keine Rechnungsstellung. Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die pünktliche Beitragszahlung selbst verantwortlich. Muss die Zahlung des Beitrages nach 3 Monaten nach Fälligkeit angemahnt werden, wird eine Gebühr von Euro 5.- fällig. Bei um 1 Jahr verspäteter Zahlung des Jahresbeitrages wird eine Mahngebühr in Höhe von Euro 10.- fällig.
 4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Bei Ummeldung in eine andere Form der Mitgliedschaft fällt der neue Beitrag mit dem der Ummeldung folgenden Monat an. Der Übergang in eine höhere Beitragsgruppe wegen Erreichung der Altersgrenze erfolgt jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Ummeldung von der ausübenden in die unterstützende Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss bis zum 30.09. (Datum des Poststempels) schriftlich an die Adresse der Rudergesellschaft erfolgen.
 5. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a) Euro 30.- für ausübende Mitglieder
 - b) Euro 15.- für unterstützende Mitglieder
 - c) Euro 15.- für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
sowie Beitragsermäßigung von 50%
 - d) für in Ausbildung befindliche Personen (Schüler, Studenten, Lehrlinge u. ä.) über 18 Jahre
 - e) für Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende
 - f) Familienbeitragsermäßigung: bei jedem 2. und weiteren Mitglied jeweils die Hälfte der unter a) - c) genannten Beiträge (Höchstbeitrag Euro 60.- monatlich)
 - g) für Schwerbehinderte mit mehr als 50 % Beschädigung
- Beitragsermäßigung beanspruchende Mitglieder müssen bis zum 30.11. d. J. selbstständig, schriftlich die Anspruchsgründe geltend machen, d.h. bspw. eine Immatrikulations-, Ausbildungsbescheinigung oder Wehrpass an die Adresse der Rudergesellschaft senden. Unterbleibt die Information, erfolgt die Einstufung in die höhere Beitragskategorie automatisch. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Für Mitglieder über 18 Jahre mit eigenem Einkommen findet die Familienermäßigung keine Anwendung, auch wenn sie im Haushalt von weiteren Mitgliedern leben. Dies gilt nicht für Ehepartner.
 7. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben oder deren wirtschaftliche Lage ungünstig ist, können vom Rechner nach Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung erhalten. Die Beitragsvergünstigungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
 8. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Stundung oder sonstige Zahlungserleichterungen genehmigen.
 9. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und hat schriftlich per Einschreiben an die Adresse der Rudergesellschaft zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens zum 30.09. erfolgt sein (Datum des Poststempels). Der Austritt aus der Rudergesellschaft ist frühestens zum 31.12. des dem Eintrittsjahr folgenden Jahres möglich.
 10. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag des/der Rechners/in Mitglieder vom Ruderbetrieb ausschließen, wenn sie mit

Rudergesellschaft Speyer 1883 e.V.

der Beitragszahlung mehr als drei Monate
im Rückstand sind.

Speyer, 14.09.2009